



Bericht aus der Sitzung
Sitzung vom 23. Juli 2024
Anwesend: Vorsitzender Bürgermeister Vogl,
12 Gemeinderäte und 14 Besucher

81. Verpflichtung von Frau Eva Weiß als Gemeinderätin

Der Gemeinderat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 19. Juli 2024 über eventuell vorliegende Hinderungsgründe der am 9. Juni 2024 gewählten Gemeinderäte befunden. Im Rahmen der konstituierenden Sitzung hat der Bürgermeister die Gemeinderäte gem. § 32 Abs. 1 Satz 2 GemO öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet. Die gewählte Bewerberin Eva Weiß war bei der konstituierenden Sitzung verhindert. Sie wurde daher in dieser Sitzung vom Bürgermeister verpflichtet.

82. Einwohnerfragen

Jeweils im Januar, April, Juli und Oktober besteht für Einwohner/innen die Möglichkeit, im Rahmen einer Gemeinderatssitzung Fragen zu stellen. Bei der Sitzung wurden folgende Fragen gestellt:

1. Können die Gemeinderatssitzungen zukünftig im Internet gestreamt werden?
2. Kann der Fußweg am Bach zwischen Talweg und Bachgasse saniert werden?
3. Kann an der Grundschule ein Zebrastreifen angebracht werden?
4. Warum wurden nicht die zwei Stimmenkönige der Kommunalwahl zu den zwei Stellv. Bürgermeistern gewählt?
5. Wann wird der Verteilerkasten bei der Arztpraxis repariert?
6. Ist die Realisierung einer Verbindungsbrücke zwischen dem Wohngebiet „Im Winter“ und dem Steupberg möglich?
7. Wer ist für das Freischneiden von Gehwegen zuständig?
8. Kann eine Tempo 30 Regelung auf der Hauptstraße eingeführt werden?

Die Beantwortung der Fragen erfolgt auf der Homepage der Gemeinde Cleebonn unter den aktuellen Themen auf der Startseite.

83. Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Lindenhof, Neubearbeitung“

- **Billigung des Entwurfs**
- **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen**
- **Beschluss der Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Am 28.11.2019 wurde in öffentlicher Sitzung der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren „Lindenhof“ nach § 13b BauGB gefasst, dieser wurde am

20.12.2019 öffentlich bekannt gemacht. Das Büro Käser Ingenieure aus Untergruppenbach hat daraufhin einen städtebaulichen Entwurf erarbeitet, der in der Gemeinderatssitzung am 14.02.2020 gebilligt wurde. In selbiger Sitzung wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung durchzuführen. Diese fand im Zeitraum vom 02.03.2020 bis 27.03.2020 statt. Am 18.11.2022 wurde der Auslegungsbeschluss gefasst, woraufhin vom 05.12.2022 bis 09.01.2023 eine öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden stattfand.

Am 18.07.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) im Verfahren gegen die Gemeinde Gaiberg entschieden, dass Verfahren gem. § 13 b BauGB gegen Art.3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (kurz: SUP-RL) verstoße, da es an der Umweltprüfung fehlt. Dies wurde als grober Verfahrensfehler gerügt. Verfahren nach §13 b BauGB dürfen daher laut BVerwG wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden. Der beachtliche Verfahrensmangel habe die Gesamtunwirksamkeit des Bebauungsplans zur Folge.

Somit war auch das Verfahren „Lindenhof“ betroffen. Um das Bebauungsplanverfahren dennoch zu einem positiven Ende zu bringen, wurde im nahezu selben Geltungsbereich der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Lindenhof, Neubearbeitung“ in der Gemeinderatssitzung am 15.12.2023 gestartet. Das Verfahren wird im Normalverfahren durchgeführt. In der Sitzung am 15.12.2023 wurden der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans, die Zustimmung zum Vorentwurf und der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB herbeigeführt.

Das Ergebnis dieses ersten Verfahrensschrittes liegt nun dem Gemeinderat vor, so dass dieser den folgenden Verfahrensschritt durchführen kann. Konkret sind die im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Beschlussvorschläge der Verwaltung untereinander und gegeneinander abzuwägen, der Entwurf des Bebauungsplans zu billigen und die nächste Veröffentlichung auf den Weg zu bringen.

Herr Hoffmann vom Büro Käser Ingenieure GmbH + Co. KG stellt die Abwägungen vor und Stand für Fragen zur Verfügung.

Einstimmig erging folgender Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat wägt die im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen untereinander und gegeneinander ab**
- 2. Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften. Maßgeblich ist der Entwurf des Ingenieurbüros Käser, Untergruppenbach vom 01.12.2023/09.07.2024**
- 3. Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften gem. § 3 (2) BauGB im Internet zu veröffentlichen und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB**

84. Genehmigung von Spenden an die Gemeinde Cleebonn für das Jahr 2024, 1. Halbjahr

Laut Gemeindeordnung ist der Gemeinderat gemäß § 78 Abs. 4 GemO für die Annahme von Spenden für die Gemeinde oder ihre Einrichtungen zuständig. Die Verwaltung darf Spenden nur unter dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung des Gemeinderats entgegennehmen. Die endgültige Entscheidung über die Annahme trägt das Gremium.

Für das 1. Halbjahr 2024 gingen bis einschließlich 30.06.2024 die nachfolgend aufgeführte Sach- und Geldzuwendung bei der Gemeinde Cleebonn ein:

Name des Spenders	Datum	Betrag/Sache
VBU Volksbank im Unterland	12.03.2024	500,00 € für die freiwillige Feuerwehr Cleebonn
Wilhelm Layher GmbH	26.01.2024	Übungsgerüst für die Feuerwehr im Wert von € 5.084,39
48 regionale und überregionale Firmen (siehe Anlage 1 zur BSV 47 /2024)	10.04.2024	11.450,00 € für das Einweihungsfest der freiwilligen Feuerwehr Cleebonn

Die Gemeinde bedankt sich für die eingegangenen Spenden.

Der Gemeinderat nahm einstimmig die in der Beschlussvorlage aufgeführten Spenden nachträglich an.

85. Bausache: Neubau eines Einfamilienhauses Flst. 277/3 und 277/4, Alte Steige 21/1 – Städtebauliches Einvernehmen der Gemeinde

Der Bauherr hat eine Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses eingereicht.

Das geplante Gebäude ordnet sich mit seiner Trauf- und Firsthöhe analog zum Gefälle der Straße ein. Das geplante Gebäude weist 2 Vollgeschoße aus. Bei der aktuellen Planung wurde der Baukörper deutlich reduziert, anstatt eines Mehrfamilienhauses ist nun ein Einfamilienhaus geplant, welches sich zudem näher am bebauten Ortsrand positioniert.

Das zu bebauende Grundstück liegt in Ortsrandlage und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die Gemeinde hat das Einvernehmen zu erteilen, wenn sich das Bauvorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung einfügt.

Der Gemeinderat erteilte einstimmig das Einvernehmen nach § 34 BauGB für das Bauvorhaben Alte Steige 21/1, Cleebonn.

86. Bausache: Anbau altersgerechter Wohnung Flst. 279/2, Alte Steige 21 – Städtebauliches Einvernehmen der Gemeinde

Der Bauherr hat eine Bauvoranfrage für einen Anbau zu einer altersgerechten Wohnung Flst. 279/2, Alte Steige 21; Cleebonn gestellt.

Der eingeschossige Anbau wird an die Nordfassade des Bestandsgebäudes angeschlossen. Bezüglich seiner Traufhöhe lehnt sich der Anbau an die Traufkante des Haupthauses an.

Das zu bebauende Grundstück liegt in Ortsrandlage und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die Gemeinde hat zu beurteilen, ob sich das Bauvorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung einfügt.

Der Gemeinderat erteilte einstimmig das Einvernehmen nach § 34 BauGB für den Anbau an das bestehende Gebäude Alte Steige 21, Cleebonn.

87. Anträge der Evangelischen Kirchengemeinde Cleebonn zur Personalausstattung der Evangelischen Kindergärten

Die Evangelische Kirchengemeinde hat im März 2024 drei Anträge für die beiden eigenen Kinderbetreuungseinrichtungen an die Gemeinde Cleebonn gestellt. Inhalt dieser Anträge waren personelle Veränderungen für eine bessere Betriebsgestaltung und Planungssicherheit bei Personalengpässen. Folgende drei Anträge sind bei der Gemeinde Cleebonn eingegangen:

1. Antrag: 100% - Vertretungskraft

Die ev. Kirchengemeinde beantragt bei der Kommune die anteilige Kostenbeteiligung laut Kindergartenvertrag an einer unbefristeten 100 %-Vertretungskraft-Stelle für die kirchlichen Kindergärten.

2. Antrag: Unbefristete Anstellung einen Mutterschutz – bzw. Elternzeitvertretung

Die ev. Kirchengemeinde stellt den Antrag an die Kommune, Mutterschutz- bzw. Elternzeitvertretungen unbefristet besetzen zu dürfen und die Personalkosten anteilig laut Kindergartenvertrag zu übernehmen, sollte es ggf. aufgrund des unbefristeten Arbeitsverhältnisses zu einer kurzzeitigen Überbesetzung des Personals laut Personalberechnung des KVJS kommen

3. Antrag: FSJ – Stelle

Die ev. Kirchengemeinde beantragt bei der Kommune die anteilige Kostenbeteiligung laut Kindergartenvertrag an einer FSJ-Stelle.

Hierzu wurde vom Fachbereich Bildung und Betreuung folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Antrag 1 – 100% - Vertretungskraft

Die Gründe für die Einstellung einer zusätzlichen Kraft sind grundsätzlich sachlich nachvollziehbar, wenngleich der anerkannte Personalschlüssel des KVJS dies gerade nicht vorsieht. Gleichzeitig muss bedacht werden, dass dieses Überschreiten des Personalschlüssels auch für die kommunalen Einrichtungen aus Gleichbehandlungsgründen

möglich werden muss. Ebenfalls muss in die Entscheidungsfindung einfließen, dass das freiwillige Aufweichen von Standards künftig auch in anderen Bereichen eingefordert werden kann. Daher geht von einer solchen Entscheidung auch eine gewisse Signalwirkung aus.

Die Kirchengemeinde darf für Ihre beiden Kindertageseinrichtungen zusätzlich weitere Stellen mit einem Beschäftigungsumfang von max. 100 % als Vertretungskraft schaffen. Eingestellt werden können auch mehrere Personen unter Einhaltung der vorgegebenen Prozenzhöhe. Die Qualifikation der Vertretungskräfte kann vom Träger selbst gewählt werden.

Möchte der Gemeinderat diesem Anliegen der Evangelischen Kirchengemeinde näherzutreten, könnte er der Einstellung einer 100 % / alternativ einer 50 %-Kraft unter folgenden Bedingungen zustimmen:

Die Einstellung erfolgt unter der bindenden Voraussetzung, dass die Trägerschaft der beiden Einrichtungen ein schlüssiges Konzept für die genaue Planung, die Verteilung und wem diese Personen unterstellt sind bzw. wer über den Einsatz der Vertretungskräfte entscheidet, der Gemeinde Cleebonn vor Einstellung vorlegt. Ebenfalls ist die Ev. Kirchengemeinde als Trägerschaft dazu verpflichtet, gegenseitige Vertretungsregelungen zwischen den beiden eigenen Kindertageseinrichtungen zu schaffen und diese auch aktiv durchzuführen. Die Trägerschaft ist dazu verpflichtet, vor Inanspruchnahme von zusätzlichen Vertretungskräften, alle offenen Stellenmöglichkeiten laut Personalschlüssel in den Einrichtungen zu besetzen.

Zu Antrag 2 – Unbefristete Anstellung bei Mutterschutz bzw. Elternzeitvertretung

Aufgrund der sehr schwierigen Situation auf dem Arbeitsmarkt und dem massiven Fachkräftemangel im pädagogischen Bereich, ist dieser Antrag berechtigt. Die Evangelische Trägerschaft darf daher künftig vakante Stellen aufgrund von Elternzeitvertretungen und Beschäftigungsverboten schwangerer Mitarbeiterinnen unbefristet ausschreiben und besetzen. Die Gemeinde Cleebonn muss hier im Vorfeld immer in Kenntnis gesetzt werden.

Zu Antrag 3 – FSJ – Stelle

Auch dieses Anliegen ist berechtigt. Die Evangelische Trägerschaft darf in Ihren Kindertageseinrichtungen künftig, zusätzlich eine FSJ – Stelle ausschreiben und diese auch besetzen. Die Kostenübernahme wird über den Abmangel der Gemeinde Cleebonn und der Ev. Trägerschaft geregelt.

Einstimmig erging (bei einer Enthaltung zu Antrag 1) folgender Beschluss:

Zu Antrag 1:

Der Gemeinderat stimmt der anteiligen Kostenbeteiligung laut Kindergartenvertrag an einer unbefristeten 100 %-Vertretungskraft-Stelle für die kirchlichen Kindergärten zu. Vor Besetzung der Stelle müssen alle vorhandenen Stellen besetzt sein.

Der Träger der kirchlichen Kindergärten erstellt eine jährliche Evaluation über den Einsatz der Vertretungsstelle und legt dieser der Gemeindeverwaltung vor.

Sofern eine erneute Stellenbesetzung durch Ausscheiden von Mitarbeitern über dem KVJS-Schlüssel hinaus notwendig wird, ist eine erneute Entscheidung des Gemeinderats notwendig.

Zu Antrag 2:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zu, Mutterschutz- bzw. Elternzeitvertretungen unbefristet besetzen zu dürfen und die Personalkosten anteilig laut Kindergartenvertrag zu übernehmen.

Zu Antrag 3:

Der Gemeinderat stimmt der Übernahme der anteiligen Kostenbeteiligung laut Kindergartenvertrag an einer FSJ-Stelle zu.

88. Bekanntgaben

88.1 Starkregenrisikomanagement

Die Gemeinde hat zwischenzeitlich den Förderbescheid des Landes Baden-Württemberg für das Starkregenrisikomanagement erhalten und hat das wirtschaftlichste Unternehmen mit der Durchführung beauftragt.

88.2 Mehrkosten Sanierung Sanitäranlage Kindergarten Lärchenstraße

Für die Sanierung der Sanitäranlagen im Kindergarten Lärchenstraße haben sich ca. 14.000 Euro Mehrkosten ergeben.

89. Anfragen

89.1 Taubenschutz Bürgerhaus

Ein Ratsmitglied bat darum, den Taubenschutz am Bürgerhaus zu erweitern.

89.2 Leitschwellen Hauptstraße

Ein Ratsmitglied teilte mit, dass die Leitpfosten an der Hauptstraße weiterhin defekt seien.

89.3 Michaelsberger Weg

Ein Ratsmitglied bat darum, im Michaelsberger Weg erhöhte Kontrollen durch den Gemeindevollzugsdienst durchführen zu lassen.

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung wird voraussichtlich am Freitag, 13. September 2024 im Sitzungssaal des Rathauses stattfinden.